



Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz

Die Schweizerische Gesellschaft der Namensträger Schürch, nachfolgend SGNS genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort des Sekretariates.

Artikel 2 Zweck, Tätigkeit

Die SGNS macht sich zur Aufgabe:

- a) Kontakte unter den Trägern des Familiennamens Schürch zu fördern und zu pflegen;
- b) Familienforschung zu betreiben und das familienkundliche Interesse zu fördern;
- c) Familienkundliche und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen;
- d) Wichtige Mitteilungen und Forschungsergebnisse den Mitgliedern in einem jährlich mindestens einmal erscheinenden Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder, Stimm- und Wahlrecht

1. Die SGNS kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a. Stamm-Mitglieder, d.h., Träger des Familiennamens Schürch und Personen mit ledigem Namen Schürch.
 - b. Zugewandte, d.h. andere Mitglieder, welche sich mit der Tätigkeit der SGNS identifizieren und im Verein mitmachen möchten;
 - c. Ehrenmitglieder;
2. Stimm- und Wahlrecht haben alle im Mitgliederverzeichnis namentlich aufgeführten Personen.
3. Natürliche und juristische Personen, mit welchen Forschungsergebnisse und Quellenmaterial ausgetauscht werden, können als assoziierte Tausch-Mitglieder ins Mitgliederverzeichnis aufgenommen werden, doch haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, eigenes Begehren, durch Streichung oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.

2. Ein Austritt aus der SGNS kann nur nach Erfüllen aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Sekretariat zuhanden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
3. Mitglieder, welche trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, gelten als ausgetreten und sind aus der Mitgliederliste zu streichen.
4. Für den Ausschluss, der ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist die Hauptversammlung zuständig.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Entwicklung oder Führung des Vereins ausserordentliche Verdienste erworben hat. Diese Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.

III. Finanzielles

Artikel 7 Mittel

1. Die finanziellen Mittel der SGNS werden aufgebraucht durch:
 - a) Die jährlich zu entrichtenden, durch die Hauptversammlung zu bestimmenden Mitgliederbeiträge, wobei der Mitgliederbeitrag pro Mitglied und Jahr Fr. 60.— nicht übersteigen darf;
 - b) Freiwillige Spenden von Vereinsmitgliedern und Aussenstehenden
 - c) Vergabungen
 - d) Andere Einnahmen
2. Im Mitgliederverzeichnis namentlich aufgeführte und im selben Haushalt wohnende Familienangehörige gelten als Familienmitglieder und bezahlen gesamthaft nur einen Mitgliederbeitrag.
3. Neumitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag ab dem darauf folgenden Jahr.
4. Ehrenmitglieder und assoziierte Tausch-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dem Vorstand stehen weitere Entscheidungsbefugnisse zu.

IV. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe der SGNS sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Beauftragten
- e) Das Mitteilungsblatt „Schürch-Geschichten“

Artikel 9 Hauptversammlung

1. Das oberste Organ der SGNS ist die Hauptversammlung. Diese findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und ist beschlussfähig, wenn sie mindestens drei Wochen vorher unter genauer Nennung der Geschäfte schriftlich vom Vorstand einberufen worden ist.
2. Anträge sind zuhanden des Vorstandes bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an das Sekretariat einzureichen.
3. Jede rechtsgültig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 10 Zuständigkeit

1. Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz geregelt sind. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Die Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht;
 - d) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das nächste Jahr;
 - e) Die Genehmigung des Voranschlages;
 - f) Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Stimmenzähler;
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und über das Tätigkeitsprogramm;
 - i) Die Genehmigung von Statutenänderungen nach Art. 23 oder der Vereinsauflösung nach Art. 24;
 - k) Die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 5.4;
 - l) Die Beratung und Beschlussfassung eingereichter Anträge;
2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst;
3. Die Mitgliederversammlung kann zudem einen Präsidenten wählen, sofern die Wahl eines solchen beantragt wurde. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.
5. Die Abberufung des Vereinsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

Artikel 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes gemäss Pflichtenhefte

1. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Hauptversammlung vor und ist dafür verantwortlich, dass mindestens ein Familientreffen pro Jahr durchgeführt wird.
2. Er ernennt die Beauftragten und weist diesen die sachbezogenen Verantwortungsbereiche zu.
3. Aus dem Amte scheidende Vorstandsmitglieder haben ihrem Nachfolger sämtlich Akten und Unterlagen ordentlich nachgeführt zu übergeben.
4. Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren und die Beauftragten stehen dem Verein grundsätzlich ehrenamtlich zur Verfügung. Die Hauptversammlung kann jedoch minimale Funktionsentschädigungen beschliessen. Auslagen und Kosten, welche bei der Ausübung des angenommenen Amtes, bzw. der angenommenen Tätigkeit entstehen, sind unter Vorlage der Belege aus der Vereinskasse zu vergüten.
5. Der Vorstand ist befugt, administrative Arbeiten, die nicht vereinsintern erledigt werden können, gegen entsprechendes Entgelt nach auswärts zu delegieren.

Artikel 13 Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand kann durch jedes seiner Mitglieder einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Über die einberufenen Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
2. Der Vorstand kann die Beauftragten mit besonderen Aufgaben zu den Vorstandssitzungen aufbieten.

Artikel 14 Zeichnungsberechtigung

Zwei SGNS-Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Zahlungsverkehr gilt für die Finanzen verantwortliche Person Einzelunterschrift.

Artikel 15 Ausgabenkompetenz

Dem Vorstand steht für spezielle Zwecke ein jährlicher Kredit von 500 Franken, höchstens jedoch 10 Prozent der jeweils budgetierten Jahreseinnahmen zur Verfügung.

V. Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Beauftragten

Artikel 16

Alle Aufgaben und Befugnisse sind in den Pflichtenheften umschrieben.

Artikel 17 Rechnungsrevisoren

Alle Aufgaben und Befugnisse sind in den Pflichtenheften umschrieben.

Artikel 18 Beauftragte

Alle Aufgaben und Befugnisse sind in den Pflichtenheften umschrieben.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Statutenänderungen

Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz geändert werden. Die Hauptversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung beschliessen, und zwar bedarf es hierfür die Zustimmung einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.

Artikel 21 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten werden durch Beschluss der 41. Hauptversammlung vom 12. März 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

VII. Aufhebungsbeschluss

Damit werden die an der Gründungsversammlung vom 17.01.1981 genehmigten Statuten mitsamt der Änderungen vom 02.03.1986 und 22.05.1987 ausser Kraft gesetzt.

Kerzers, 12. März 2022

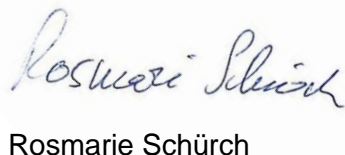
Der Vorstand




Andreas Schürch



Kurt Schürch



Rosmarie Schürch



Susanne Schürch